

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung**

RdErl. d. MS v. 26. 8. 2020 – 401-41609-11-3 –

– VORIS 21067 –

– Im Einvernehmen mit dem MI –

Bezug: RdErl. v. 24. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 483)
– VORIS 21067 –

1. Ahndung, Bußgeldkatalog

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung (im Folgenden: Verordnung) vom 10. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 8. 2020 (Nds. GVBl. S. 267), sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

2. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine weitergehende Anordnung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Der Bußgeldkatalog kann auch bei Zuwiderhandlungen gegen weitergehende Anordnungen des Landes oder der Kommunen anlässlich der Corona-Pandemie angewendet werden, wenn diese der Verordnung nicht widersprechen.

3. Bemessung des Bußgeldes

Der Bußgeldkatalog nennt Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind u. a. zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Uneinsichtigkeit der Täterin oder des Täters,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- vorangegangene festgestellte Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Verordnung.

Die im Bußgeldkatalog genannten Rahmensätze gelten für die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes und sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils angemessen zu erhöhen, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten werden darf. In den Fällen des § 5 sowie des § 27 Abs. 1 der Verordnung kann im Wiederholungsfall eine Geldbuße von bis zu 25 000 EUR festgesetzt werden.

Bei einfacher Fahrlässigkeit oder leichtfertigem Handeln kann die untere Grenze des Rahmensatzes im Einzelfall auch unterschritten werden.

Werden durch dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und der obere Grenzwert des Rahmensatzes angemessen zu erhöhen, wobei die Summe aus den Höchstbeträgen der Rahmensätze nicht erreicht und die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG nicht überschritten werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), so sind die Bußgeldbeträge jeweils zu addieren, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen – d. h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung – mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Abs. 31. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).

Zur Vermögensabschöpfung kann auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29 a OWiG erfolgen.

4. Abgrenzung zum Strafrecht

Eine Straftat liegt insbesondere in den Fällen des § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG vor, wenn zusätzlich eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörden nach dem IfSG, den Verstoß zu beenden, missachtet wird.

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird sie als Straftat behandelt, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Daher erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt am 27. 8. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserslass außer Kraft.

5.2 Für Bußgeldverfahren, die bis zum 26. 8. 2020 begonnen wurden, ist der bis zum 27. 8. 2020 geltende RdErl. vom 24. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 483) weiter anzuwenden.

An die
Kommunen
Polizeibehörden

– Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 891

Anlage

Bußgeldkatalog

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
1	a) § 7 (Einzelhandel) Abs. 1 und 2 Satz 1; § 8 (Körpernahe Dienstleistungen) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 4 bis 6; § 9 (Beherbergung von Personen) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2; § 10 (Restaurantsbetriebe) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 bis 4; § 11 (Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen) Sätze 1 bis 4; § 12 (Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen) Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2; § 13 (Touristische Busreisen) Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4; § 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 2 Sätze 1 und 2; § 21 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) Satz 1; § 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 1 Sätze 2, 3 und 7, Abs. 2 Satz 5; § 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3 Sätze 2 und 3	– Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen, – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept, – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder – fehlende Hinweise	BetriebsinhaberIn, Betriebsinhaber, BetreiberIn, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleiter, VeranstalterIn, Veranstalter, DienstleisterIn, Dienstleister, UnternehmerIn, Unternehmer, Leitung eines Angebots, AusrichterIn, Ausrichter, Vorstand	1 000 bis 3 000
	b) § 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 6 Satz 2; § 6 (Regelungen zur Berufsausübung) Abs. 3 Sätze 1, 2, 3 und 5; § 14 (Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz) Satz 3; § 18 (Bildungsangebote) Sätze 1 und 2 Halbsatz 1; § 19 (Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3; § 23 (Religionsausübung) Satz 1; § 24 (Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 3;	– Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen, – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept, – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder – fehlende Hinweise	VersammlungsleiterIn, Versammlungsleiter, BetriebsinhaberIn, Betriebsinhaber, BetreiberIn, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleiter, VeranstalterIn, Veranstalter, Leitung eines Angebots, AusrichterIn, Ausrichter, Vorstand	500 bis 1 500
2	§ 6 (Regelungen zur Berufsausübung) Abs. 4; § 8 (Körpernahe Dienstleistungen) Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2; § 10 (Restaurantsbetriebe) Abs. 1 Satz 3; § 11 (Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen) Satz 5; § 12 (Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen) Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 Satz 2; § 13 (Touristische Busreisen) Abs. 1 Satz 5; § 18 (Bildungsangebote) Satz 2 Halbsatz 2;	Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung oder Dokumentation	BetriebsinhaberIn, Betriebsinhaber, BetreiberIn, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleiter, VeranstalterIn, Veranstalter, DienstleisterIn, Dienstleister, UnternehmerIn, Unternehmer, anbietende Stelle, Leitung eines Angebots	500 bis 2 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwerdung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
	§ 19 (Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) Abs. 2 Satz 3; § 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 5 Satz 3; § 21 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) Satz 2; § 24 (Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) Abs. 2 Satz 4; § 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 2 Satz 4; § 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 3			
3	§ 24 (Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) Abs. 2 Satz 2; § 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 2 Satz 2; § 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 2 Satz 3	Überschreitung der Personenzahl	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter	300 bis 2 000
4	§ 2 (Mund-Nasen-Bedeckung) Abs. 1; § 12 (Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen) Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1; § 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 3	Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung	Besucherin, Besucher, Kundin, Kunde, Flug-, Fahrgast, jede teilnehmende Person, jede Person, die sich in den Räumlichkeiten aufhält	100 bis 150
5	§ 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5, Abs. 5; § 13 (Touristische Busreisen) Abs. 1 Satz 2; § 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen oder des Abstandsgebots	jede beteiligte Person	100 bis 400
6	§ 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 5	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Hygienemaßnahmen	Person, welche die genannte Einrichtung betritt	150 bis 400
7	§ 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 4	Zusammenkunft oder Ansammlung von mehr als 10 Personen ohne Vorliegen der Voraussetzungen	jede beteiligte Person	150 bis 400
8	§ 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 5	Durchführung einer der genannten Anlässe mit mehr als 50 Personen	Veranlasserin, Veranlasser	300 bis 3 000
9	§ 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 1 Satz 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Veranlasserin, Veranlasser	3 000 bis 10 000
10	§ 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 1 Satz 1	Besuch einer der genannten Einrichtungen	jede beteiligte Person	150 bis 400
11	§ 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer der genannten Veranstaltungen vor Ablauf des 31. 10. 2020	Veranstalterin, Veranstalter	3 000 bis 20 000
12	§ 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 2 Satz 2	Besuch einer der genannten Veranstaltungen vor Ablauf des 31. 10. 2020	jede beteiligte Person	150 bis 400
13	§ 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 3	Durchführung einer der genannten Veranstaltungen ohne Vorliegen der Voraussetzungen vor Ablauf des 31. 8. 2020	Veranstalterin, Veranstalter	3 000 bis 10 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwerdung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
14	§ 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 4	Durchführung einer der genannten Veranstaltungen oder Reisen mit mehr als 50 Personen vor Ablauf des 31. 8. 2020	Veranstalterin, Veranstalter	1 000 bis 3 000
15	§ 9 (Beherbergung von Personen) Abs. 2 Satz 1	Aufnahme einer Gruppe von mehr als 50 Personen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	300 bis 3 000
16	§ 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 5 Satz 1	Fehlende Eingangskontrollen	Einrichtungsleitung, Geschäftsführung	500 bis 2 000
17	§ 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 5 Satz 2	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung des Gebots der Reduzierung des Zutritts von Besucherinnen und Besuchern	Einrichtungsleitung, Geschäftsführung	500 bis 2 000
18	§ 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 1 Satz 1	Besuch oder Betreten einer der genannten Einrichtungen ohne Vorliegen der Voraussetzungen	Person, die die genannte Einrichtung betritt	150 bis 400
19	§ 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 2 Sätze 1 und 2	Neuaufnahme ohne Gewährleistung der Voraussetzungen	Einrichtungsleitung, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
20	§ 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 3 Satz 2	Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung, dass das Fahrzeug während der Veranstaltung ohne begründeten Einzelfall nicht verlassen wird	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 2 000
21	§ 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 1 Satz 1	Sportausübung ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen	Betreiberin, Betreiber, Veranstalterin, Veranstalter	300 bis 3 000
22	§ 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 1 Satz 2	Sportausübung in einer Gruppe von mehr als 50 Personen	Betreiberin, Betreiber, Veranstalterin, Veranstalter	300 bis 3 000
23	§ 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 2 Satz 2	Zulassen von mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen	Betreiberin, Betreiber, Veranstalterin, Veranstalter	300 bis 3 000
24	§ 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 1 Sätze 1 und 3	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung des Absonderungsgebots in häusliche Quarantäne nach Einreise aus dem Ausland	ein- oder rückreisende Person	500 bis 3 000
25	§ 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 1 Satz 1	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der direkten Fahrt zur Wohnung oder Unterkunft oder des Aufenthaltsgebots	ein- oder rückreisende Person	150 bis 3 000
26	§ 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 2 Satz 1	Fehlende Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach der Einreise	ein- oder rückreisende Person	150 bis 2 000
27	§ 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 2 Satz 2, Abs. 9 Satz 2	Fehlende Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde bei Auftreten von Symptomen	ein- oder rückreisende Person	300 bis 3 000
28	§ 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 6 Satz 2	Nichtverlassen des Landes auf unmittelbarem Weg	ein- oder rückreisende Person	150 bis 3 000